



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 24. Oktober 2002 wurde der Verein **Hadia Medical Swiss** (vorm. Hadia Medical Swiss-Somalia), mit Sitz in Winterthur (vorm. Zürich), gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 02/10 529).

Nach Einsicht in die am 11. Oktober 2013 sowie 10. November 2013 eingereichten Unterlagen (u.a. geänderte Statuten vom 04. Februar 2012) kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist entsprechend zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Verein **Hadia Medical Swiss**, mit Sitz in Winterthur, weiterhin gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein Hadia Medical Swiss, c/o Herrn Dr. Walter L. Thöni,
Lettenstrasse 7d, 8408 Winterthur, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Winterthur,
- c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den
rh4/sts

14. Jan. 2014

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

14. Jan. 2014



Versandt am:

lic.iur. Isabelle Wirth